

3. Änderung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürth (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt der Landkreis Fürth folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.2007 (Amtsblatt Nr. 24 vom 27.12.2007), welche zuletzt mit 2. Änderungssatzung vom 21.12.2020 (Amtsblatt Nr. 01 vom 13.01.2021) geändert wurde:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 wird mit Nr. 8 „8. Metallabfälle (§ 12)“ und mit Nr. 9 „9. Glas (§ 12)“ ergänzt.

Artikel 2

§ 15 Abs. 3 wird von

„Größere metallische Gegenstände werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr durch getrennte Abfuhr mitentsorgt. Diese sind getrennt vom restlichen Sperrgut bereitzustellen. Sperrgut bis zu einer Menge von 400 kg je Anlieferung darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte gegen Abgabe einer vollständig ausgefüllten gültigen Sperrmüllanforderungskarte zu einem Wertstoffhof gebracht werden, wenn nachgewiesen ist, dass das Sperrgut beim Besitzer der Abfälle angefallen ist.“

in

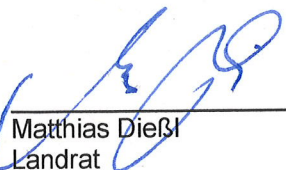
„Größere metallische Gegenstände einerseits und sperrige Abfälle aus Holz andererseits werden ab 01.07.2023 im Rahmen der Sperrgutabfuhr durch getrennte Abfuhr erfasst und sind vom sonstigen brennbaren Sperrmüll nach einzelnen Fraktionen jeweils getrennt bereitzustellen. Von 01.01.2023 bis 30.06.2023 beschränkt sich die getrennte Bereitstellung und Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf größere metallische Gegenstände. Sperrmüll darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu einem Wertstoffhof gebracht werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Sperrmüll beim Besitzer der Abfälle angefallen ist.“

geändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zirndorf, 17.10.2022


Matthias Dießl
Landrat